

# Schenken will gelernt sein – Steuern vermeiden durch optimale Gestaltungen

Ob Bargeld, ein Auto oder gar ein Häuschen im Grünen – die Vielfalt und der Umfang dessen, was verschenkt wird, ist äußerst vielgestaltig. Gerade bei größeren Vermögenswerten ist es meist sinnvoll, schon zu Lebzeiten Teile des Vermögens an die Kinder oder den Ehegatten zu übertragen. Dadurch können Freibeträge mehrfach genutzt und Erbschaftsteuern gespart werden.

**Text** Andreas Wüst, Steuerberater

## Freibeträge optimal zu nutzen spart Steuern

Schenkungen und Erbschaften sind nur steuerpflichtig, soweit das übertragene Vermögen persönliche Freibeträge übersteigt. Je näher der Schenkende und der Beschenkte miteinander verwandt sind, desto höher sind die persönlichen Freibeträge. Ehegatten und auch Partnern von eingetragenen Lebenspartnerschaften wird ein Freibetrag von 500.000 EUR gewährt. Kinder können von jedem Elternteil 400.000 EUR steuerfrei erhalten. Für Schenkungen zwischen Geschwistern oder auch von Kindern an ihre Eltern gibt es dagegen nur einem Freibetrag von 20.000 EUR. Schenkungen innerhalb von 10 Jahren werden dabei zusammengerechnet. Wird der persönliche Freibetrag bei einer Schenkung nicht vollständig aufgebraucht, so geht er nicht verloren, sondern kann für weitere Schenkungen genutzt werden.

**Tipp:** Prüfen Sie bei größeren Schenkungen, ob die persönlichen Freibeträge bereits aufgebraucht sind. Verschieben Sie – wenn möglich – die Schenkung bis die Freibeträge wieder aufgelebt sind. Abwarten kann Schenkungsteuer sparen.

## Steigende Steuersätze mit abnehmenden Verwandtschaftsgrad

Die Erbschaftsteuersätze für entferntere Verwandte und nicht verwandte Personen wurden 2009 angehoben. Diese müssen mindestens 30% Erbschaft-

| Steuerklasse | Beschenkter / Erbe                    | Freibetrag  |
|--------------|---------------------------------------|-------------|
| I            | Ehegatte                              | 500.000 EUR |
| I            | Kinder und Kinder verstorbener Kinder | 400.000 EUR |
| I            | Enkel                                 | 200.000 EUR |
| I            | sonstige                              | 100.000 EUR |
| II           | z.B. Geschwister                      | 20.000 EUR  |
| III          | Lebenspartner (eingetragener)         | 500.000 EUR |
| III          | alle anderen                          | 20.000 EUR  |

Freibeträge ab 2009 in Abhängigkeit von der Steuerklasse

| Steuerpflichtiger Erwerb bis | St.-KI I | St.-KI II | St.-KI III |
|------------------------------|----------|-----------|------------|
| 75.000 EUR                   | 7%       | 15%       | 30%        |
| 300.000 EUR                  | 11%      | 20%       | 30%        |
| 600.000 EUR                  | 15%      | 25%       | 30%        |
| 6.000.000 EUR                | 19%      | 30%       | 30%        |
| 13.000.000 EUR               | 23%      | 35%       | 50%        |
| 26.000.000 EUR               | 27%      | 40%       | 50%        |
| > 26.000.000 EUR             | 30%      | 43%       | 50%        |

Vergleich der Steuersätze nach steuerpflichtigem Erwerb ab 2010

steuer zahlen, bei steuerpflichtigen Vermögensübertragungen von mehr als 13 Millionen EUR sogar 50%. Für Ehegatten, Kinder und Enkel fällt Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer zwischen 7% und 30% an.

Ob und in welcher Höhe Schenkungssteuer tatsächlich zu zahlen ist, hängt

natürlich in erster Linie davon ab, wie viel Vermögen übertragen wird. Bei der Schenkung von Immobilien, der Zahnarztpraxis bzw. des Anteils an einer Praxisgemeinschaft müssen die tatsächlichen Werte des Vermögens zunächst berechnet werden. Der Wert wird dabei aus zeitnahen Verkäufen abgeleitet oder mittels verschiedener Bewer-

tungsverfahren ermittelt. Entscheidend ist aber auch, welche Art von Vermögen übertragen wird. Geldschenkungen sind nicht begünstigt. Für die Übertragung von betrieblichem Vermögen, z. B. der Zahnärztlichen Praxis, aber auch für Schenkungen von Immobilien können dagegen steuerliche Begünstigungen genutzt werden.

### Ferienhäuser sind nicht begünstigt

Ein Familienheim kann unter Ehegatten oder Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft steuerfrei verschenkt werden. Familienheime sind Häuser oder Eigentumswohnungen, die im Inland gelegen sind und zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Die Größe der Immobilie und der Verkehrswert hat keinen Einfluss auf die Steuerfreiheit. Allerdings muss der Schenker das Familienheim bisher selbst bewohnt haben. Auch Kinder können ein Familienheim steuerfrei erben, allerdings nur bis zu einer Wohnfläche von 200 qm. Bei Schenkungen gibt es dagegen keine Steuerbefreiung.

Doch Vorsicht, nur wenn das Haus den Mittelpunkt des familiären Lebens bildet, ist eine steuerfreie Übertragung möglich. Die Schenkung eines Ferienhauses ist deshalb nicht steuerbefreit. Denn Ferienhäuser werden üblicherweise nur während des Urlaubs oder an Wochenenden genutzt und stehen sonst leer.

**Tipp:** Ob auch Ferienhäuser steuerfrei verschenkt werden können, muss der Bundesfinanzhof entscheiden. Bis dahin sollten Sie Einspruch einlegen, wenn das Finanzamt bei einer Schenkung eines Ferienhauses Schenkungsteuer festgesetzt hat.

Wird das Familienheim vererbt, muss der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner oder das Kind das Familienheim weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Wird die Selbstnutzung innerhalb von 10 Jahren aufgegeben, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend in vollem Umfang. Eine Nachbesteuerung entfällt nur, wenn es durch zwingende und objektive Gründe, wie z. B. die eigene Pflegebedürftigkeit, unmöglich ist, einen Haushalt selbstständig zu führen. Wird das Familienheim an den Ehegatten oder Lebens-

partner verschenkt, ist eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dagegen nicht erforderlich.

Auch Mietwohnungen können steuerbegünstigt verschenkt oder vererbt werden. Bei Gebäuden, die zu Wohnzwecken vermietet sind, wird vom Verkehrswert ein Abschlag von 10% gewährt, so dass nur 90 % des Wertes der Besteuerung unterliegen. Damit soll die Widmung der Gebäude zugunsten des Gemeinwohls belohnt werden. Für diese Steuerbegünstigung spielt es keine Rolle, an wen das Mietwohnhaus verschenkt wird.

### Paxisvermögen ist begünstigt

Wird eine Zahnarztpraxis verschenkt oder vererbt, fällt oftmals keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer an. Begünstigtes Betriebsvermögen kann zu 85 % steuerfrei vererbt oder verschenkt werden. Von dem verbleibenden 15 %igen Anteil wird noch ein Freibetrag von max. 150.000 EUR abgezogen. Dieser Freibetrag wird mit zunehmender Höhe des übertragenen Vermögens schrittweise gemindert. Er entfällt vollständig, wenn Betriebsvermögen von mindestens drei Millionen EUR übertragen wird.

**Tipp:** Eine Zahnarztpraxis kann bis zu einem Wert von einer Million EUR steuerfrei übertragen werden, ohne die persönlichen Freibeträge anzugreifen. Auch bei höheren Praxiswerten kann eine Besteuerung vermieden werden. Dafür müssen allerdings eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden. Ansonsten werden Steuern nacherhoben. So darf die Praxis innerhalb von fünf Jahren (sieben Jahre, wenn zur vollständigen Steuerfreiheit optiert wurde) nach der Schenkung bzw. nach dem Tod des Erblassers nicht veräußert oder aufgegeben werden. Unerheblich ist, ob die Praxis veräußert werden muss, z. B. weil ein minderjähriger Erbe die Praxis mangels erforderlicher Berufsqualifikation nicht weiterführen kann. Anstelle der steuerschädlichen Veräußerung könnte die freiberufliche Praxis aber auch verpachtet werden, damit der Erbe die erforderliche Qualifikation erwerben kann. Diese Verpachtung darf jedoch höchstens auf 10 Jahre beschränkt sein. Zudem muss geprüft werden, ob eine Verpachtung berufsrechtlich zulässig ist.

# Alpro



## Beispiel

Ein Arzt verschenkt seine Praxis an seinen Neffen, der die Praxis fortführt. Nach vier Jahren veräußert der Neffe die Praxis.

|   |               |
|---|---------------|
| Wert des Praxisvermögens                                      | 1.000.000 EUR |
| Wert des nicht begünstigten Praxisvermögens                   | 200.000 EUR   |
| Wert des begünstigten Praxisvermögens (4/5 von 1.000.000 EUR) | 800.000 EUR   |
| ./. Steuerfreistellung 85 %                                   | 680.000 EUR   |
| Zwischensumme   | 120.000 EUR   |
| ./. Freibetrag (max. 150.0000)                                | 120.000 EUR   |
| Zwischensumme   | 0 EUR         |
| zu versteuern   | 200.000 EUR   |
| ./. persönlicher Freibetrag (max. 20.000 EUR)                 | 20.000 EUR    |
| zu versteuern   | 180.000 EUR   |
| Schenkungssteuer 20 %   | 36.000 EUR    |

Hinweis: Die Nachversteuerung wäre vermeidbar gewesen, wenn der Neffe mit der Veräußerung noch ein Jahr gewartet hätte.

**Tipp:** Werden große Praxisvermögen übertragen, sollte sorgsam überlegt werden, bevor zur vollständigen Steuerbefreiung optiert wird. Die Option ist unwiderruflich, und sieben Jahre sind eine lange Zeit. Das Risiko, dass die Praxis während dieser Zeit veräußert oder aufgegeben werden muss, ist nur schwer kalkulierbar.

Zu einer Nachversteuerung kommt es auch, wenn innerhalb der Behaltensfrist Überentnahmen von mehr als 150.000 EUR getätigt werden. Über-

entnahmen sind Entnahmen, die den Praxisgewinn übersteigen. Zudem darf höchstens 50% sogenanntes Verwaltungsvermögen vorhanden sein. Dazu zählen z. B. fremdvermietete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften von bis zu 25%, Wertpapiere sowie Kunstgegenstände.

### Fazit

Die Vermögensnachfolge sollte gründlich überlegt werden. Das gilt für Schenkungen gleichermaßen wie für

das Verfassen von Testamenten. Wir empfehlen Ihnen daher, sich vorab ausführlich rechtlich und steuerlich beraten zu lassen. So können unnötige Fehler vermieden und steuerliche Belastungen gemindert werden. Die ADVISION-Steuerberater und die mit ihnen kooperierenden ETL Rechtsanwälte sind Ihnen gern dabei behilflich.

**Steuerberater Andreas Wüst**  
**ADVISA Großwallstadt**  
[www.advisa-grosswallstadt.de](http://www.advisa-grosswallstadt.de)